

## **TOP 24:**

---

### Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte

Drucksache: 566/11

#### I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll die Anfang 1988 in Kraft getretene Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) novelliert werden, um dem wissenschaftlichen Fortschritt und der allgemeinen Preisentwicklung der letzten beiden Jahrzehnte Rechnung zu tragen. Ein weiteres Ziel ist es, den in der Vergangenheit häufig aufgetretenen gebührenrechtlichen Streitfällen künftig adäquat entgegenwirken zu können.

Diese Zielsetzungen sollen durch Änderungen in den drei zentralen Säulen der GOZ "Verordnungsteil", "Leistungsbeschreibung" und "Leistungsbewertung" erreicht werden.

Die Änderungen im Verordnungsteil der GOZ beinhalten im Wesentlichen Angleichungen an entsprechende Regelungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und betreffen insbesondere

- abweichende Vereinbarungen zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem über die Gebührenhöhe im Einzelfall: diese sollen ab 2012 dem Schriftformerfordernis des § 126 BGB entsprechen. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen sollen jedoch nicht von einer derartigen Vereinbarung abhängen dürfen;
- den Ausschluss der Erhebung von Doppelvergütungen für methodisch notwendige operative Einzelschritte im Rahmen von im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen (eine Leistung soll danach als notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung anzusehen sein, wenn sie von deren Leistungsbeschreibung umfasst und bei der Bewertung berücksichtigt worden ist);
- die Anwendung der im Geschäftsverkehr allgemein üblichen kaufmännischen Rundung bei der Gebührenbemessung;

- die Festlegung, dass künftig der 2,3-fache Gebührensatz für eine nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung abrechenbar sein soll; dieser Wert soll dabei jedoch keine schematische Anwendung finden;
- die Möglichkeit, selbständige zahnärztliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ aufgenommen worden sind und für die keine gleichwertige Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ herangezogen werden kann, analog gleichwertiger Leistungen der GOÄ zu berechnen;
- die Übernahme der GOÄ-Regelungen für Wegegeld und Reiseentschädigung;
- die Verpflichtung der Zahnärzte, den Zahlungspflichtigen im Vorfeld der Behandlung einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Kosten der zahntechnischen Leistungen anzubieten und diesen auf Verlangen auch vorzulegen, sofern die voraussichtlichen Kosten 1 000 Euro überschreiten;
- das Erfordernis der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Betroffenen zur Datenübermittlung an privatärztliche Verrechnungsstellen und der entsprechenden Entbindung des Zahnarztes von der Schweigepflicht.

Die Änderungen im Gebührenverzeichnis zur Leistungsbeschreibung und -bewertung betreffen allgemeine zahnärztliche Leistungen sowie prophylaktische, konservierende, chirurgische, prothetische, kieferorthopädische, implantologische, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen.

Die Umsetzung der Verordnung wird für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden in ihrer Funktion als Beihilfekostenträger eine voraussichtliche jährliche Mehrbelastung von etwa 59 Millionen Euro infolge der Erhöhung der Beihilfekosten für die privat Zahnärztlichen Leistungen bedeuten. Auf die Länder wird dabei ein Kostenanteil von etwa 34 Millionen Euro entfallen und auf die Gemeinden ein Kostenanteil von etwa 5 Millionen Euro. Darüber hinaus wird erwartet, dass der mit der Verordnung verbundene Honorarvolumenanstieg von etwa 6 Prozent zu einem Ausgabenzuwachs der privaten Krankenversicherungsunternehmen und der Postnachfolgeunternehmen für privatärztliche Honorare von rund 122 Millionen Euro führen wird.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. Januar 2012 vorgesehen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Er empfiehlt unter anderem, die Regelung zur Fälligkeit zahnärztlicher Vergütungen zu modifizieren - diese sollen künftig erst dann fällig sein, wenn dem Zahlungspflichtigen eine Liquidation nach einem bestimmten Vordruck erteilt worden ist -. Ferner soll die GOZ um eine neue Anlage 2 ergänzt werden, in der sich der vorgenannte Vordruck für die Liquidation befindet. Das Datum des Inkrafttretens der Regelung zur Fälligkeit von Vergütungen soll auf den 1. Juli 2012 verschoben werden. Außerdem wird vorgeschlagen, die Auswirkungen der Neustrukturierung und -bewertung von Leistungen der GOZ durch die Bundesregierung evaluieren zu lassen; über das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesrat bis spätestens Mitte des Jahres 2015 informiert werden.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 566/1/11** ersichtlich.

